



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte mit eigenem Statut)
z.H. der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

IVW3-ALLG-1001326/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005
Florian Wögerer Durchwahl Datum
12581 02. Dezember 2025

Betreff
Ausschreibung der Gemeindedienstprüfungen, 1. Halbjahr 2026

Gemäß § 100 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400 idF
LGBI. Nr. 90/2020, werden die Gemeindedienstprüfungen wie folgt ausgeschrieben:

1. Termine der Gemeindedienstprüfungen

Nach § 98 GBDO werden im 1. Halbjahr 2026 Gemeindedienstprüfungen für folgende Dienstzweige abgehalten:

Die schriftlichen Gemeindedienstprüfungen für die Dienstzweige

- Nr. 69 – Rechnungsfachdienst und
Nr. 71 – Verwaltungsfachdienst (**Verwendungsgruppe V**) sowie für das
Tätigkeitsprofil 4.1. (Verwaltungsdienst – Fachdienst)
- Nr. 85 – Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst
(**Verwendungsgruppe IV**)

finden am **8. Mai 2026** und **22. Mai 2026** statt.

Die schriftlichen Gemeindedienstprüfungen für die Dienstzweige

- Nr. 54 – Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst und
Nr. 56 – Gehobener Verwaltungsdienst (**Verwendungsgruppe VI**) sowie für das Tätigkeitsprofil 4.2. (Verwaltungsdienst – Gehobener Dienst)

finden am **6. März 2026, 20. März 2026** und – vorausschauend auf das 2. Halbjahr 2026 – **10. Juli 2026** statt.

Ebenfalls am **6. März 2026, 20. März 2026** und **10. Juli 2026** wird jeweils der **1. Teil** der schriftlichen Gemeindedienstprüfung für die Dienstzweige

- Nr. 44 – Höherer Verwaltungsdienst und
Nr. 45 – Rechtskundiger Verwaltungsdienst (**Verwendungsgruppe VII**) sowie für das Tätigkeitsprofil 4.3 (Verwaltungsdienst – Höherer Dienst)

abgehalten. Der **2. Teil** der schriftlichen Gemeindedienstprüfung dieser Dienstzweige wird den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

Der mündliche Teil der vorstehenden Gemeindedienstprüfungen wird innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem schriftlichen Teil der Gemeindedienstprüfung abgehalten.

Prüfungsort:

Der Prüfungsort der Gemeindedienstprüfungen ist St. Pölten.

2. Zulassung zur Gemeindedienstprüfung:

Gemäß § 101 GBDO müssen die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber für die Ablegung einer Gemeindedienstprüfung eine Dienstzeit von **12 Monaten** im Verwaltungsdienst einer Gemeinde in Niederösterreich zurückgelegt haben.

Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber für die Ablegung der Gemeindedienstprüfung eines Dienstzweiges

- der **Verwendungsgruppe VI** bzw. des Tätigkeitsprofils 4.2. müssen überdies die Bedingungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b GBDO (Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung, ...)

- der **Verwendungsgruppe VII** bzw. des Tätigkeitsprofils 4.3 müssen überdies die Bedingungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a GBDO bzw. des genannten Tätigkeitsprofils (Abschluss eines Universitätsstudiums oder eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges) erfüllen.

Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister haben gemäß § 101 Abs. 3 GBDO Ansuchen und Lebenslauf der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber unter Bekanntgabe der Personaldaten und einer Beschreibung der Dienstleistung bei der Prüfungskommission für die Gemeindedienstprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) vorzulegen.

Hinweis: Bei den Vorbereitungskursen für die Ablegung der Gemeindedienstprüfung erhalten die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die für die Zulassung erforderlichen Informationen und Formulare.

Einreichfristen:

Prüfungen der Verwendungsgruppen IV und V

zum 1. Frühjahrstermin 2026 bis spätestens 24. April 2026 und
zum 2. Frühjahrstermin 2026 bis spätestens 8. Mai 2026.

Prüfungen der Verwendungsgruppe VI und VII

zum 1. Frühjahrstermin 2026 bis spätestens 20. Februar 2026 und
zum 2. Frühjahrstermin 2026 bis spätestens 6. März 2026 und
zum Sommertermin 2026 bis spätestens 26. Juni 2026.

Die näheren Bestimmungen über die schriftlichen und mündlichen Gemeindedienstprüfungen, Beurteilung der Prüfungsarbeiten und Ausfertigung von Zeugnissen über eine abgelegte Gemeindedienstprüfung sind in den §§ 98 bis 104 GBDO sowie in den zu § 98 Abs. 3 GBDO ergangenen Verordnungen enthalten.

Es wird ersucht, die in Betracht kommenden Gemeindebediensteten zu benachrichtigen. **Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.**

3. Verpflichtungen zur Ablegung der Gemeindedienstprüfung:

- a) Nachholung der vorgesehenen Gemeindedienstprüfung (allgemeines Aufnahmeverfordernis) nach **Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis**
- b) **Vertragsbedienstete** der vorstehend genannten Dienstzweige,
 - die nach dem 1. Jänner 2000 mit der **Leitung des Gemeinde-(Stadt-)amtes** betraut wurden
 - die nach dem 1. Juni 2010 mit einem anderen **Funktionsdienstposten** (ausgenommen hervorgehobene Verwendung bzw. Fachexpertinnen und Fachexperten) betraut wurden,haben die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung **spätestens 3 Jahre nach der Betrauung** mit dem Funktionsdienstposten erfolgreich abzulegen, widrigenfalls gilt die Betrauung mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen (§ 11 Abs. 3 GVBG bzw. § 12 Abs. 3 NÖ GBedG 2025).
- c) Vertragsbedienstete, die nach dem 21. September 2002 vom Gemeinderat zu **Kassenverwalterinnen oder Kassenverwalter** oder zu deren **Vertretung** bestellt wurden, haben die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung **binnen 3 Jahren** erfolgreich abzulegen (§ 2 Abs. 5 zweiter Satz GVBG bzw. § 12 Abs. 3 NÖ GBedG 2025).
- d) Vertragsbedienstete können **vertraglich verpflichtet** werden, die für ihren Dienstzweig bzw. ihr Tätigkeitsprofil vorgesehene Dienstprüfung **binnen 3 Jahren nach der Aufnahme** erfolgreich abzulegen (§ 2 Abs. 5 erster Satz GVBG bzw. § 12 Abs. 2 NÖ GBedG 2025).

Gemäß den §§ 2 und 8 GVBG sind für die Einreihung der Vertragsbediensteten im Sinn dieses Gesetzes in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige (vor allem für die erforderliche Vorbildung und Ausbildung) die für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Im § 98 Abs. 2 GBDO wird zusätzlich bestimmt, dass sich aus § 110 GBDO in Verbindung mit der Anlage 1a zur GBDO ergibt, ob und für welche **weiteren Dienstzweige** Dienstprüfungen vorgeschrieben sind.

Hinsichtlich der Ablegung von Dienstprüfungen für weitere Dienstzweige wäre im Einzelfall bei der Abteilung Gemeinden anzuhören.

NÖ Landesregierung

K a s s e r

Landesrat

NÖ Landesregierung

Mag. H e r g o v i c h

Landesrat